

Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir stellen die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne für versicherungspflichtige und freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer sowie für selbstständig Tätige dar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus machen die Behörden verstärkt von den im Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlichen Schutzmaßnahmen Gebrauch. Dazu gehört auch die Absonderung (Quarantäne) von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen. Durch die Absonderung wird nicht nur die Bewegungsfreiheit infektiöser oder vermutlich infektiöser Personen zeitweilig eingeschränkt; bei Erwerbstätigen geht damit häufig auch das Risiko des Verdienstauffalls einher.

Personen, die als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige auf Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörde (z. B. Gesundheitsamt) abgesondert werden, ohne dabei krank zu sein, und dadurch einen Verdienstauffall erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 IfSG. Die Entschädigung bemisst sich für die ersten sechs Wochen nach dem Verdienstauffall. Als Verdienstauffall gilt bei Arbeitnehmern das Nettoarbeitsentgelt. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern die Verdienstauffallentschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, für die Entschädigungsbehörde ausbezahlen. Die ausbezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Im Falle der Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung durch den Arbeitgeber zu Lasten der Entschädigungsbehörde ergeben sich zahlreiche versicherungs- und beitragsrechtliche Fragestellungen. Auf die wesentlichen Aspekte gehen wir in diesem Rundschreiben näher ein. Dabei stützen wir uns weitgehend auf die in dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13./14.10.2009 (Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs) getroffenen Aussagen.

In der aktuellen Situation konzentriert sich die behördliche Anordnung von Schutzmaßnahmen, die Entschädigungsansprüche auslösen, auf die Absonderung (Quarantäne) von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen und nicht auf berufliche Tätigkeitsverbote. Insofern richten sich die Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (und nicht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Diese Unterscheidung hat vor allem für die Fortführung des Versicherungsschutzes in der Kranken- und Pflegeversicherung (und auch in der Arbeitslosenversicherung) Bedeutung. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die von der Ordnungsbehörde zeitlich befristete Anordnung einer Quarantäne die Zeitdauer von sechs Wochen nicht überschreitet, sodass auf versicherungs- und beitragsrechtliche Fragestellungen, die sich ab Beginn der siebten Woche ergeben, nicht weiter eingegangen wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsberechtigte während der Quarantäne arbeitsunfähig wird, da der zunächst fortbestehende Entschädigungsanspruch (§ 56 Abs. 7 IfSG) nach unserem Verständnis mit der Beendigung der Quarantäne endet und sich in der Folge in aller Regel ein Entgeltfortzahlungsanspruch eröffnet.

Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung im Einzelfall vorliegen oder nicht, ist nicht von der Krankenkasse zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die (arbeitsrechtlich zu klärende) Frage zum möglichen Konkurrenzverhältnis zwischen Entschädigungsanspruch und Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts außerhalb von Arbeitsunfähigkeit (z. B. nach § 616 BGB). In Zweifelsfällen sollte der Arbeitgeber hierzu eine Klärung mit der Entschädigungsbehörde veranlassen. Auch das Verfahren zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber der Entschädigungsbehörde liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Krankenkassen.

Ist der Arbeitnehmer infolge einer Infektion mit dem Coronavirus dagegen arbeitsunfähig erkrankt, ohne dass eine Quarantäne angeordnet wurde oder diese in der Zeit einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit angeordnet wird, und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz; in diesen Fällen kommt eine Verdienstauffallentschädigung nach dem IfSG nicht in Betracht. Bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gelten versicherungsrechtlich unverändert die üblichen Regelungen: Das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis besteht fort. Daran anknüpfend bleibt auch der Versicherungsstatus (Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit) erhalten. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sind im Rahmen des U1-Verfahrens erstattungsfähig, sofern der Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren teilnimmt.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, denen eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG gewährt wird, besteht die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III fort (§ 57 Abs. 2 Satz 1 IfSG). Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht ebenfalls fort (§ 57 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist nach § 57 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit Abs. 1 Satz 2 IfSG (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und nach § 57 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Rentenversicherung) für die ersten sechs Wochen der Entschädigungszahlung das Arbeitsentgelt, das der Verdienstauffallentschädigung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zur Sozialversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung zugrunde liegt. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt die Entschädigungsbehörde allein (§ 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 IfSG). Ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen kommt nicht in Betracht.

Der Arbeitgeber hat die Entschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, auftragsweise auszus zahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Im Rahmen der auftragsweisen Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber auch die Berechnung und Zahlung der Beiträge an die Einzugsstelle. Zwar

handelt es sich bei der auftragsweisen Zahlung der Entschädigung nicht um die Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungszahlung jedoch wie die Zahlung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu behandeln. Dementsprechend sind für diesen Zeitraum, für den die Versicherungspflicht (fort-)besteht, Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen. Das für diesen Zeitraum der Beitragsbemessung zur Rentenversicherung zugrundeliegende Arbeitsentgelt, also das der Verdienstausfallentschädigung zugrundeliegende Arbeitsentgelt, ist daher auch bei der nächsten Entgeltmeldung mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind für die Zeit der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigung auch Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) sowie die Insolvenzgeldumlage zu zahlen, sofern der Arbeitgeber am jeweiligen Umlageverfahren teilnimmt bzw. nicht davon ausgeschlossen ist. Die jeweilige Umlage ist nach der Grundlage zu bemessen, nach der die Beiträge zur Rentenversicherung bemessen werden.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind, bleiben auch für Zeiten des Bezugs einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG versicherungsfrei. Die Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung bleibt somit ohne Auswirkungen auf den krankenversicherungsrechtlichen Status.

Die Beitragsbemessung für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer richtet sich in den ersten sechs Wochen des Bezugs einer Entschädigungsleistung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler. Danach ist unverändert der Höchstbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen (sogenannte Selbstzahler), ergeben sich für die Bezugsdauer der Entschädigungsleistung keine Veränderungen in dem Prozedere der Beitragszahlung. Es besteht jedoch mangels gezahlten Arbeitsentgelts kein Anspruch auf Beitragszuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1

SGB V sowie § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Die vom Mitglied getragenen und gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag durch die Entschädigungsbehörde nach § 58 IfSG erstattet.

Für die Beitragsabführung im Rahmen des sogenannten Firmenzahlungsverfahrens gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Im Zuge der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigungsleistung übernimmt der Arbeitgeber auch die Zahlung des Höchstbeitrages für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse. Ein Einbehalt von Beitragsanteilen des Arbeitnehmers sowie eine Zahlung der Beitragszuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V und § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI scheiden aus. Die vom Arbeitgeber (verauslagten) und gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden durch die Entschädigungsbehörde nach § 58 IfSG auf Antrag des Arbeitgebers erstattet; bei Bedarf ist hierzu eine Abtretungserklärung des Arbeitnehmers einzuholen.

Freiwillig krankenversicherte Selbstständige

Selbstständig Tätige, die aufgrund einer durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordneten Quarantäne einen Verdienstausschlag erleiden, erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Die Entschädigungsleistung hat die Funktion, den entgangenen Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit (also Arbeitseinkommen) zu ersetzen und unterliegt als Einnahme, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann, der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V.

Die Heranziehung der Entschädigungsleistung zur Beitragspflicht wird regelmäßig im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V für die betroffenen Mitglieder für das Kalenderjahr 2020 berücksichtigt. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungsleistung, die sich wiederum nach dem Arbeitseinkommen aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit bemisst, wie das ausgefallene Arbeitseinkommen zu behandeln. Dementsprechend ist die Leistung – unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Zuflusses – dem Kalenderjahr 2020 zuzuordnen.

Für entschädigungsberechtigte Selbstständige ist nach § 58 IfSG eine Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Entschädigungsbehörde vorgesehen. Es handelt sich hierbei um einen Ersatz für entstandene Aufwendungen, der keinen Einnahmencharakter besitzt und folgerichtig nicht der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen